



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

| | | |
|------|---|--------|
| 2004 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Oktober 2004 | Nr. 47 |
|------|---|--------|

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

| | |
|---|------|
| Verordnung über das Naturschutzgebiet Hangflächen bei Gräfinthal. Vom 1. Oktober 2004 | 2178 |
|---|------|

| | |
|--|------|
| Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Jahrgangsgemischte Familienklassen“ an der Grundschule Saarbrücken-Rußhütte. Vom 5. Oktober 2004 | 2182 |
|--|------|

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

| | |
|---|------|
| Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten Vizepräsidentin und des Zweiten Vizepräsidenten des Landtages des Saarlandes. Vom 6. Oktober 2004 | 2183 |
|---|------|

| | |
|--|------|
| Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten und der Zweiten Schriftführerin sowie des Dritten Schriftführers des Landtages des Saarlandes. Vom 6. Oktober 2004 | 2183 |
|--|------|

| | |
|--|------|
| Bekanntmachung betreffend Neubildung der Regierung des Saarlandes. Vom 6. Oktober 2004 | 2183 |
|--|------|

| | |
|---|------|
| Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes. Vom 6. Oktober 2004 | 2183 |
|---|------|

| | |
|---|------|
| Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden. Vom 6. Oktober 2004 | 2184 |
|---|------|

| | |
|---|------|
| Bekanntmachung betreffend Bestimmung von obersten Dienstbehörden. Vom 6. Oktober 2004 | 2187 |
|---|------|

| | |
|---|------|
| Bekanntmachung betreffend Änderung der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages (§ 12 Bildung der ständigen Ausschüsse). Vom 6. Oktober 2004 | 2188 |
|---|------|

| | |
|---|------|
| Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat September 2004 und für die Zeit vom 1. Januar – 30. September 2004 | 2189 |
|---|------|

III. Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|--------------------------------------|------|
| Bekanntmachungen von Gerichten | 2190 |
|--------------------------------------|------|

| | |
|--|------|
| Bekanntmachungen von Liquidationen | 2196 |
|--|------|

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

- Verordnung über die Naturdenkmale im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 1. Oktober 2004

| | |
|--|------|
| Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen | 2203 |
|--|------|

| | |
|---|------|
| Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen | 2203 |
|---|------|

Sonstige Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung über die Widmung von Wegeflächen in der Stadt Sulzbach/Saar. Vom 1. Oktober 2004 2205
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (KJM-Kostensatzung). Vom 30. September 2004 2206
- Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Saarbrücker gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH 2207
- Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft Saarbrücken mbH 2208
- Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Saarbrücker Immobilienverwaltungs- und Baubetreuungsgesellschaft mbH 2208
- Bekanntmachung über Veränderungen im Aufsichtsrat der Aufbaugesellschaft Saarbrücker Schloß mbH 2208

I. Amtliche Texte

Verordnungen

370 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Hangflächen bei
Gräfinthal**

Vom 1. Oktober 2004

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 55 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Hangflächen bei Gräfinthal“.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen, welche sich auf den nordwestlichen und südöstlichen Hangflächen um die Klosteranlage erstrecken. Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

Gemeinde Mandelbachtal

Gemarkung Bliesmengen-Bolchen

*Fläche westlich Gräfinthal
(von Nord nach Süd gelesen)*

Nr. 6100/1, 6030/1, 1367, 5984/1, 5421, 5421/11, 5421/12, 5422 bis 5426, 5428/1, 5430/1, 5435/1, 5442/1,

5440/1, 5972/1, 5980/1, 5929/1, 5935/1, 5931, 5936, 5938/1, 5940/1, 5950/1, 5951, 5478/1, 5475/1, 5473, 5444/1, 5445/2, 5446, 5447, 5448/3, 5449, 5609, 5610, 5610/2, 5610/3, 5611 bis 5615, 5615/2, 5616, 5616/2, 5617, 5618, 5618/2, 5619, 5620, 5620/2, 5620/3, 5621, 5621/2, 5622 bis 5627, 5626/2, 5627/2, 5628 bis 5631, 5631/2, 5631/3, 5632, 5632/2, 5632/3, 5633, 5634/2, 5635 bis 5639, 5639/2, 5640, 5641, 5641/2, 5642 bis 5652, 5652/2, 5653, 5653/2, 5653/3, 4910, 4911, 4912, 4915/1, 5038, 5038/2, 5038/3, 5039, 5040, 5041, 5042, 5046, 5046/2, 5047, 5048, 5713 bis 5716, 5716/2, 5717 bis 5726, 5726/3, 5726/4, 5726/2, 5727 bis 5736, 5736/2, 5736/3, 5736/4, 5737 bis 5742, 5742/2, 5743 bis 5747, 5655, 5655/2, 5656, 5657 bis 5661, 5661/2, 5662, 5663, 5664, 5682 bis 5689

sowie Teilflächen von Nr. 6065/1, 5395/2, 5402/1, 5905/1, 1350, 5690, 5691, 5692, 5692/2, 5043, 5044, 5044/2, 5045, 5032/1, 5035/1, 4913/1;

Fläche bei Letschenfeld

Nr. 486/2, 470/1, 406/1, 408/1, 412/1, 418, 419, 386, 415/1, 1271, 1270/1, 1268/1

sowie Teilflächen von Nr. 935/1, 455/1, 422/1, 1190/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1.500 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Saarpfalz-Kreis. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer struktur- und artenreichen, extensiv genutzten bzw. gepflegten Kulturlandschaft im Bereich des Muschelkalkes in ihren Funktionen

- als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Arten wie Skabiosen-Scheckenfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Blauflügelige Ödlandschrecke, Westliche Beißschrecke, Glattnatter, Zauneidechse, Haselmaus und Langohr,
- als Erholungslandschaft zum Natur-Erleben für die Besucher der Klosteranlage und ihrer Umgebung.

(2) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42); wertgebend sind die Lebensräume

- orchideenreiche Halb-Trockenrasen auf Kalk,
- magere Mähwiesen (Glatthaferwiesen),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation.

§ 3

Verbote und Regelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Nutzungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli frei laufen zu lassen.
6. Flächen trockenulegen, einschließlich Bau von Drainagen.
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen.
8. Pflanzenschutzmittel – außer auf Ackerflächen – einzusetzen.

(2) Mähwiesen dürfen ein- bis maximal zweischürig gemäht werden.

(3) Düngung darf nur nach dem Entzug durch Ernte erfolgen; auf Grünland werden Gülle und Klärschlamm ausgeschlossen.

(4) Beweidung darf nur auf bisher beweideten Flächen oder nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans oder als Nachbeweidung in extensiver Form vorgenommen werden.

(5) In Waldbeständen darf nach den Regeln des naturgemäßen Waldbaus gewirtschaftet werden (kahl-schlagsfreie Einzelstammnutzung), wobei

1. ein Totholz- bzw. Biotopholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldbestände auf der Fläche verbleiben soll,
2. Nadelholzbestände bei Bewirtschaftung in naturnahe Bestände umgewandelt werden sollen.

(6) Neuanpflanzung von Obstbäumen ist in Form der Streuobstwiese (max. 60 Bäume/ha) erlaubt.

(7) Die Nutzung bestehender Wege, Straßen, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(8) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr in Verzug und bei Unaufschiebbarkeit dürfen Arbeiten in der übrigen Zeit vorgenommen werden.

(9) Die Ausübung der Jagd ist in § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) geregelt.

(10) Beleuchtungs-Einrichtungen sollen mit Insekten-schonenden Leuchtmitteln nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden (Natrium-Dampflampen).

(11) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993) sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(12) Das Sammeln von Beeren, Früchten, Kräutern und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

§ 4

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf vom Landesamt für Umweltschutz ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Auf ausgedehnten Waldflächen erfolgt die Fortschreibung nach Anhörung der für die Bewirtschaftung zuständigen Stelle.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter Leitung des Landesamts für Umweltschutz durchgeführt. Die Empfehlungen für die Pflege von Biotopflächen in der offenen Landschaft vom 28. September 1995 (GMBL. S. 599) sollen beachtet werden. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Gemeinde Mandelbachtal, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben nach § 35 Saarl. Naturschutzgesetz zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,

Nr. 2 ohne Nutzungsrecht mit einem motorgetriebenen Fahrzeug fährt,

Nr. 3 außerhalb der Wege Rad fährt oder reitet,

Nr. 4 ohne Nutzungsrecht wild wachsende Pflanzen einbringt, entnimmt oder schädigt oder ein wild lebendes Tier aussetzt, entnimmt oder stört,

Nr. 5 einen Hund in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli frei laufen lässt,

Nr. 6 Flächen trockenlegt,

Nr. 7 ohne Nutzungsrecht eine Brach- oder Grünlandfläche umbricht,

Nr. 8 Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen einsetzt.

§ 8

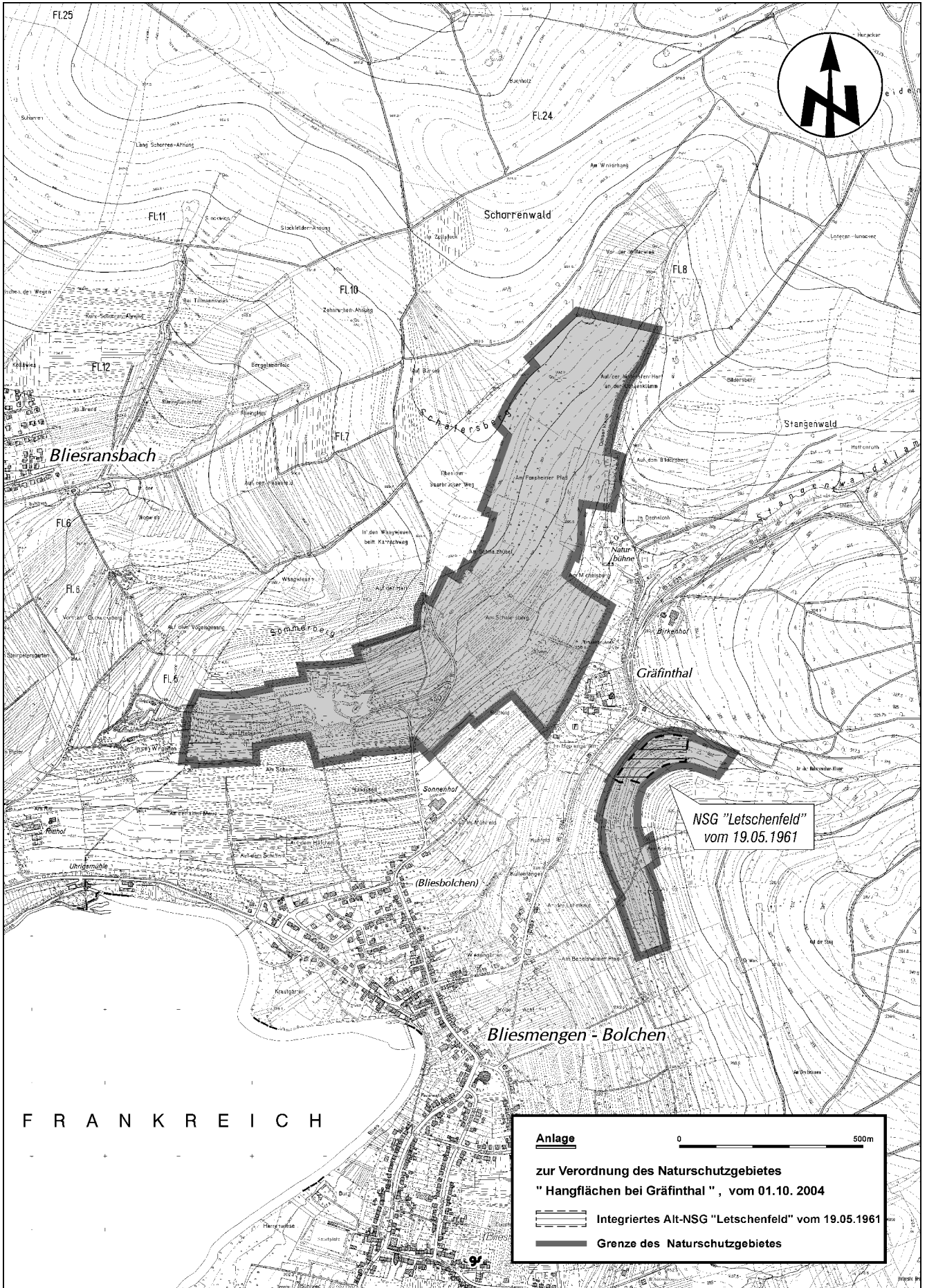
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Letschenfeld“ vom 19. Mai 1961 (Amtsbl. S. 293) außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Oktober 2004

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 2016 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Mai 2016 | Nr. 19 |
|------|---|--------|

Inhalt

| | Seite |
|--|------------|
| A. Amtliche Texte | |
| Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 2016/2017. Vom 12. Mai 2016 | 320 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlich Berus“ (N 6706-302). Vom 9. Mai 2016. | 320 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Lückner nordöstlich Oppen“ (N 6506-304). Vom 9. Mai 2016 | 327 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammelsberg und Atzbüsch bei Perl“ (N 6504-301). Vom 9. Mai 2016 | 332 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“ (L 6808-305). Vom 9. Mai 2016 | 339 |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304). Vom 4. Mai 2016 | 345 |
| Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 12. Mai 2016 | 352 |
| Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs zur Erprobung einer abweichenden Gestaltung des Unterrichtsangebotes in den Fremdsprachen in den Klassenstufen 5 und 6 an Gemeinschaftsschulen im Saarland. Vom 10. Mai 2016 | 352 |

**132 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304)**

Vom 4. Mai 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 54 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Umgebung Gräfinthal“ (N 6808-304) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemarkung Bliesmengen-Bolchen, und gliedert sich in zwei Teilflächen, westlich und südöstlich des Klosters Gräfinthal.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mandelbachtal. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangflächen bei Gräfinthal“ vom 1. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2178) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Mai 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

